

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00022**

## **vom 24. April 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2021.00022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2021.00022)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00022 du 24 avril 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00022 del 24 aprile 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

A.\_\_\_\_, geboren 1987 ( Urk. 11/2/1/3 ),

war ab dem 4. Juni 2018 für die B.\_\_\_\_ GmbH (c/o D.\_\_\_\_

GmbH)

tätig . In dieser Eigenschaft war er

bei der AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur (nach folgend: AXA ) be rufsv  
orsorgeversichert (Urk. 2/

#### **E. 3**

Den Eltern des verstorbenen A.\_\_\_\_ sei vorerst keine Einsicht in die Akten der Beklagten zu  
gewähren.

#### **E. 4**

Der Klägerin sei im Falle einer Gutheissung der Klage kein Verzugszins aus zurichten.

##### **E. 4.1**

Zu den Vorbringen der Beigeladenen und der Klägerin ist zunächst festzuhalten , dass die  
Voraussetzungen gemäss Ziff. 27.3 a) und b) des Vorsorgereglements (keine Ehe und keine  
Verwandtschaft sowie keine eingetragene Partnerschaft des Versicherten und der  
Beigeladenen) unbestrittenermassen (vgl. Urk. 27 S. 8) erfüllt sind .

Hingegen bestreiten die Beigeladenen , dass die Klägerin und der Versicherte während  
mindestens fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen  
Haushalt geführt und im Zeitraum vom 15. April 2018 bis 31. März 2020 einen  
gemeinsamen Wohnsitz hatten (E. 3.1) . Dies ist nachfolgend zu prüfen, denn die Klägerin  
hätte nur dann Anspruch auf Hinterlassenenleistungen , wenn es sich mit dem erforder  
lichen Beweisgrad der über wiegenden Wahr scheinlichkeit (Urteil des Bundesge richts  
9C\_680/2009 vom 23. Oktober 2009 E. 1.2 mit Hinweis auf BGE 129 V 150 E. 2.1)  
nachweisen liesse , dass sie während den fünf Jahren bis zum Tod des Ver sicherten mit  
diesem ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemein samen Haus halt und  
Wohnsitz geführt ha t

( Ziff. 27.3 lit . c des Vorsorgere glements ) .

##### **E. 4.2**

Gemäss dem von der Klägerin aufgelegten Mietvertrag

lebten sie und der Ver sicherte ab dem 1. November 2014 zusammen in einer Wohnung in L.\_\_\_\_/

Finnland (Urk.

2/7). Laut Wohnsitzbestätigung der Gemeindeverwaltung K.\_\_\_\_ vom 19. August 2020 war der Versicherte ab dem

#### **E. 5**

Der Beklagten seien keine Gerichts- und keine Parteikosten zu überbinden.

#### **E. 6**

Ein späterer Antrag in der Sache bleibt vorbehalten.» 2.3

Die Klägerin erklärte mit ihrer Eingabe vom 26. August 2021 (Urk. 14), sie sei damit einverstanden, dass die Eltern von A.\_\_\_\_, die wohl zum vorliegen den Verfahren beizuladen seien, auch ihre persönlichen WhatsApp-Nachrichten einsehen könnten (Urk. 14 S. 1). Hernach wurde der Beklagten mit Verfügung vom 30. August 2021 Frist angesetzt, um ihre vollständigen Akten einzureichen. Ihr wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, um innert derselben Frist ihre Klageantwort vom 18. Juni 2021 (Urk. 9) zu ergänzen (Urk. 16). 2.4

Alsdann reichte die Beklagte mit Eingabe vom 18. Oktober 2021 (Urk. 19) weitere Akten (Urk. 20/1-9) ein. In dieser Eingabe führte sie aus, dass sie keine Notwendigkeit sehe, ihre Klageantwort vom 18. Juni 2021 (Urk. 9) zu ergänzen (Urk. 19). 2.5

Mit Verfügung vom 4. November 2021 wurden Y.\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_ zum Prozess beigegeben. Zudem wurde die Klägerin aufgefordert, zum Antrag der Beklagten auf Hinterlegung des Todesfallkapitals Stellung zu nehmen (Urk. 21). 2.6

Die Klägerin beantragte am 2. Dezember 2021, dass das Gesuch der Beklagten um Hinterlegung von Fr. 320'850.-- mit befreiender Wirkung und Befreiung von Verzugszins abzuweisen sei (Urk. 23 S. 2). 2.7

Die Beigeladenen beantragten mit Eingabe vom 9. März 2022, dass die Anträge der Klägerin abzuweisen seien. Ein späterer Antrag im Falle einer gerichtlichen Hinterlegung des sich per Todestag am 15. August 2020 ergebenden eigenständigen Todesfallkapitals bleibe vorbehalten (Urk. 27 S. 2). 2.8

Mit Verfügung vom

#### **E. 11**

. April 2022 wurde der Beklagten die Hinterlegung eines Betrages in der Höhe von Fr. 320'850.-- aus den aufgrund des Todes von A.\_\_\_\_ zu erbringenden Hinterlassenenleistungen bei der Gerichtskasse des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich bewilligt. Mit derselben Verfügung wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 29). 2.9

Mit ihrer Replik vom 9. Juni 2022 beantragte die Klägerin (Urk. 34 S. 2): « 1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die reglementarischen Leistungen als begünstigte Lebenspartnerin des verstorbenen A.\_\_\_\_ zu erbringen zuzüglich Zins zu 1 % seit dem 15.08.2020, auf den einzelnen Monatsbeträgen nach Fälligkeit, erstmals ab 15.08.2020, bis mindestens zur Hinterlegung von Beträgen, welche höher sind als die der Klägerin zu

stehenden Betreffnisse. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.» 2 .10

In der Folge hinterlegte die Beklagte am 1 5. August 2022 (Valutadatum) den Betrag von Fr. 320'850.-- bei der Gerichtskasse ( Urk. 43). 2 .11

Alsdann hielt die Beklagte in ihrer Duplik vom 1 9. Oktober 2022 im Wesentlichen fest, dass sie die geforderte Lebenspartnerschaft der Klägerin mit dem verstorbenen Versicherten grundsätzlich als nachvollziehbar erachte. Weil sie aber nicht über die erforderliche Sachnähe verfüge, nicht alle Beweise abgenommen worden seien und sie die Beweiswürdigung des Gerichts daher nicht vorwegnehmen könne, sei ihr nicht möglich, einen Antrag in der Sache zu stellen ( Urk. 48 S. 9). 2 .12

Mit ihrer Stellungnahme vom 2 2. Februar 2023 beantragten die Beigeladenen, dass die Anträge der Klägerin - unter Entschädigungsfolgen, zuzüglich MwSt., zu deren Lasten - abzuweisen seien ( Urk. 53 S. 3). Dies wurde den übrigen Verfahrensbeteiligten mit Verfügung vom 2 7. Februar 2023 zur Kenntnis gebracht. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Die Beklagte hat ihren Sitz in Winterthur ( Urk. 2/2) . Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich ist gestützt auf Art. 73 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) örtlich und gestützt auf § 2 Abs. 2 lit . a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) auch sachlich zuständig. 2. 2.1

Nach Art. 6 BVG enthält der zweite Teil dieses Gesetzes Mindestvorschriften. Dazu gehören die im 3. Kapitel (Art. 13 ff.) enthaltenen Bestimmungen über die Versicherungsleistungen. Mit diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber insbesondere auch die Leistungsarten und die hierfür geltenden Anspruchsvoraussetzungen geregelt, woran die Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Mindestvorschriften gebunden sind (BGE 121 V 104 E. 4a mit Hinweis, vgl. auch Stauffer Hans-Ulrich, in: Stauffer Hans-Ulrich/ Cardinaux Basile (Hrsg.), Rechtsprechung des Bundesgerichts zur beruflichen Vorsorge, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, Art. 6 S. 11 f. mit Hinweis). 2.2

Gemäss Art. 20a Abs. 1 BVG können die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen neben den überlebenden Ehegatten (Art. 19 BVG) beziehungsweise ein getragenen Partnerinnen und Partnern (Art. 19a BVG) und Kindern, für deren Unterhalt die verstorbene Person aufzukommen hatte, (Waisen, Art. 20 BVG) folgende begünstigte Personen für Hinterlassenenleistungen vorsehen: a.

natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; b.

beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister; c.

beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang: 1.

der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder 2.

von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.

Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a Abs. 2 BVG). 2.3

Eine Vorsorgeeinrichtung muss nicht alle der in Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG aufgezählten Personen begünstigen und kann den Kreis der Anspruchsberechtigten enger fassen als im Gesetz umschrieben. Insbesondere ist sie befugt, von einem restriktiveren Begriff der Lebensgemeinschaft auszugehen. Denn die Begünstigung der in Art. 20a Abs. 1 BVG genannten Personen gehört zur weitergehenden bzw. überobligatorischen beruflichen Vorsorge (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3 BVG und Art. 89a Abs. 6 Ziff. 3 des Zivilgesetzbuches, ZGB). Die Vorsorgeeinrichtungen sind somit frei zu bestimmen, ob sie überhaupt und für welche dieser Personen sie Hinterlassenenleistungen vorsehen wollen. Zwingend zu beachten sind lediglich die in lit. a-c von Art. 20a Abs. 1 BVG aufgeführten Personenkategorien sowie die Kaskadenfolge. Umso mehr muss es den Vorsorgeeinrichtungen daher grundsätzlich erlaubt sein, etwa aus Gründen der Rechtssicherheit (Beweis anspruchsbegründender Umstände) oder auch im Hinblick auf die Finanzierbarkeit der Leistungen, den Kreis der zu begünstigenden Personen enger zu fassen als im Gesetz umschrieben (BGE 144 V 327 E. 1.1 mit Hinweisen). 2.4

Im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge werden die Rechtsbeziehungen zwischen versichertem Arbeitnehmer und Vorsorgeeinrichtung durch den Vorsorgevertrag geregelt. Auf diesen den Innominatverträgen sui generis zugeordneten Vertrag ist der Allgemeine Teil des Obligationenrechts anwendbar (Art. 1-183 OR). Reglement oder Statuten stellen den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrages dar, vergleichbar Allgemeinen Vertrags- oder Versicherungsbedingungen, denen sich der Versicherte konkludent, durch Antritt des Arbeitsverhältnisses und unwidersprochen gebliebene Entgegennahme von Versicherungsausweis und Vorsorgereglement, unterzieht. Die Vertragsparteien sind an den durch Statuten und Reglement vorgegebenen Vertragsinhalt gebunden, zumal auch im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge die Grundsätze der Gleichbehandlung der Destinatäre, der Angemessenheit, Kollektivität und Planmässigkeit gelten. Zudem sind auch im Rahmen der erweiterten beruflichen Vorsorge Vertragsvereinbarungen nur im Rahmen der zwingend zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. insbesondere Art. 49 BVG) zulässig (BGE 141 V 162 E. 3.1.1, 138 V 366 E. 4, 134 V 223 E. 3.1).

Das Reglement ist nach dem Vertrauensprinzip auszulegen, wobei jedoch die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen innewohnenden Besonderheiten zu beachten sind, namentlich die Unklarheits- und die Ungewöhnlichkeitsregel. Nach diesen Auslegungsgrundsätzen gilt es, ausgehend vom Wortlaut und unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, in dem eine streitige Bestimmung innerhalb des Reglements als Ganzes steht, den objektiven Vertragswillen zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben. Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht angenommen werden kann, dass die Parteien eine unvernünftige Lösung gewollt haben. Sodann sind mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen im Zweifel zu Lasten ihres Verfassers auszulegen (BGE 140 V 50 E. 2.2 S. 51; 140 V 145 E. 3.3; 138 V 176

E. 6; 131 V 27 E. 2; SVR 2018 BVG Nr. 10 S. 33, 9C\_193/2017 E. 5.1; Nr. 17 S. 59, 9C\_290/2017 E. 4.2; Nr. 21 S. 73, 9C\_951/2015 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_196/2018 vom 20. Juli 2018 E. 1.3). 2.5

### 2.5.1

Gemäss Ziff. 27.3 des vorliegend massgebenden, ab 1. Januar 2020 gültig gewordenen Vorsorgereglements für die BVG-Basisvorsorge der Beklagten (Urk. 10/1/1) liegt eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft vor, wenn im Zeitpunkt des Todes a)

beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und b)

sie nicht im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragen sind und c)

beide Lebenspartner in den letzten 5 Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt und Wohnsitz geführt haben. Ist die versicherte Person geschieden, gilt als frühester Beginn der Lebenspartnerschaft das Datum der rechtskräftigen Scheidung der versicherten Person;

oder der hinterbliebene Lebenspartner von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist;

oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. 2.5.2

Der in Ziff. 27 des Vorsorgereglements geregelte Anspruch auf Lebenspartnerrente setzt eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft gemäss Ziffer 27.3 voraus. Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht. Die für die Ehegattenrente gewählte Deckungsart gilt auch für die Lebenspartnerrente.

Laut Ziff. 2.3.2 in Verbindung mit Ziff. 2.3.1 des ab 1. Juli 2018 gültig gewordenen, hier anwendbaren Vorsorgeplans der B.\_\_\_\_ GmbH (c/o D.\_\_\_\_ GmbH, Urk. 10/1/3) besteht für die Lebenspartnerrente eine erweiterte Deckung. Das heisst, der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht, wenn eine versicherte Person stirbt und einen Lebenspartner hinterlässt. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn die anspruchsberechtigte Person vor dem 45. Altersjahr heiratet oder wenn sie stirbt. Bei Heirat vor dem 45. Altersjahr wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten ausgerichtet (Ziff. 27.2 des Vorsorgereglements).

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht derjenigen der Ehegattenrente. Die Bestimmungen gemäss Ziff. 26.4 des Vorsorgereglements gelten sinngemäss auch für die Lebenspartnerrente. Anstelle des Zeitpunkts der Eheschliessung gilt dabei der Beginn der Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt (Ziff. 27.4 des Vorsorgereglements). 2.5.3.1

Gemäss Ziff. 29.1 des Vorsorgereglements der Beklagten entsteht der Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters gemäss Ziff. 7 des Vorsorgereglements stirbt. Nach Ziff. 7.1 des Vorsorgereglements richtet sich das Pensionsalter nach dem Vorsorgeplan. Laut Ziff. 1.5 des Vorsorgeplans der B.\_\_\_\_ GmbH (c/o D.\_\_\_\_ GmbH, Urk. 10/1/3) wird das Pensionsalter am Monatsersten nach der Vollendung des 65. Altersjahres bei Männern oder des 64. Altersjahres bei Frauen erreicht.

Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgehalten (Ziff. 29.2 des Vorsorgereglements). Gemäss Ziff. 2.3.4 des Vorsorgeplans der B.\_\_\_\_ GmbH (c/o D.\_\_\_\_ GmbH, Urk. 10/1/3) entspricht das Todesfallkapital («lump sum

payable at death ») bei in Partnerschaft lebenden versicherten Personen dem vorhandenen Altersguthaben am Ende des Versicherungsjahres, in welchem der Tod eintritt, vermindert um den Betrag zur Finanzierung der Lebenspartnerrente.

Wenn zusätzliche Leistungen erworben wurden, wird das daraus resultierende Altersguthaben in der Form eines zusätzlichen Todesfallkapitals ausbezahlt. Dabei werden Vorbezüge zum Erwerb von Wohneigentum, Auszahlungen bei Ehescheidung oder Teilbezüge bei Frühpensionierungen berücksichtigt.

#### 2.5.3.2

Nach der in Ziff. 29.3 des Vorsorgereglements enthaltenden Begünstigungsordnung haben Anspruch auf das Todesfallkapital: a)

der Ehegatte der versicherten Person;

bei dessen Fehlen: b)

die rentenberechtigten Kinder gemäss Ziff. 5.1 des Vorsorgereglements;

bei deren Fehlen: c)

natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, und die Person, die mit der versicherten Person eine Lebenspartnerschaft gemäss Ziff. 27.3 a) bis c) des Vorsorgereglements geführt hat; keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen;

bei deren Fehlen: d)

die Kinder der versicherten Person, welche nicht gemäss Ziff. 5.0 des Vorsorgereglements rentenberechtigt sind;

bei deren Fehlen: e)

die Eltern der versicherten Person;

bei deren Fehlen: f)

die Geschwister der versicherten Person. Sind keine der unter a) bis f) erwähnten Personen vorhanden, wird das halbe Todesfallkapital an die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ausgerichtet. Die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie erfolgt zu gleichen Teilen. 2.5.3.3

Das Todesfallkapital fällt nicht in den Nachlass der verstorbenen Person (Ziff. 27.4 des Vorsorgereglements). 2.5.4

Gemäss Ziffer 2.3.5 des Vorsorgeplans der B. \_\_\_ GmbH (c/o D. \_\_\_ GmbH, Urk. 10/1/3) haben alle versicherten Personen Anspruch auf ein unabhängiges Todesfallkapital (« independent lump sum

payable at death »), welches 300 % des Jahresgehaltes entspricht. 3.3.1

Mit Blick auf diese Bestimmungen des Vorsorgereglements und des Vorsorgeplanes lassen die Beigeladenen insbesondere vorbringen, dass das Vorsorgereglement der Beklagten in Ziffer 27.3 lit. c) nebst dem Erfordernis einer im Zeitpunkt des Vorsorgefalls nachweislich und ununterbrochen bereits seit fünf Jahren bestandenen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Haushalt zusätzlich einen gemeinsamen Wohnsitz der Lebenspartner

voraussetze . Diese Voraussetzungen müssten kumulativ über den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor dem Eintritt des Versicherten erfüllt sein (Urk. 27 S. 9) . Hier habe er bis zum Tod des Versicherten durchgehend gemeinsamer Wohnsitz im Sinne des einschlägigen Reglements nachweislich erst ab März 2020 vorgelegen. Damals habe die Klägerin in Folge des Fortschreitens der Krankheit des Versicherten ihre Wohnung in E.\_\_\_\_

aufgegeben. Vor diesem Zeitpunkt hätten sich die Lebenspartner aber bewusst dazu entschieden, in zwei getrennten Wohnungen und damit getrenntem Wohnsitz zu leben und lediglich die Wochenenden gemeinsam zu verbringen . Mangels Vorliegen von schützenswerten Gründen für die getrennten Wohnungen und die separate Haushaltung fehle es vorliegend an einem manifesten Willen der Lebenspartner, ihre Lebensgemeinschaft, soweit die Umstände es zulassen, als ungeteilte Wohngemeinschaft im selben Haushalt zu führen. Dass eine ungeteilte Wohngemeinschaft aus beruflichen Gründen unmöglich gewesen wäre, könne hier nicht geltend gemacht werden (Urk.

27 S. 12 , Urk.

53 S.

10 ). Die Klägerin habe sich nach dem Stellenverlust im Juni 2017 bewusst auch auf Stellen ausserhalb des Einzugsgebiets ihrer damaligen Wohnung in F.\_\_\_\_

beworben, um ihren beruflichen Horizont zu erweitern (Urk.

27 S. 12-13). Damit habe sie zugunsten ihrer beruflichen Laufbahn bewusst eine geteilte Wohngemeinschaft in Kauf genommen und sich mit der Stellenzusage bewusst für einen getrennten Wohnsitz entschieden ( Urk. 27 S. 11, Urk. 53 S. 10) . Aus den WhatsApp-Mitteilungen der Klägerin und des Versicherten ab 5. November 2017 gehe hervor, dass die Klägerin ihre gesamten Möbel und persönlichen Sachen an den neuen Wohnort verlegt habe. Die Wohnungsmieten seien von den Lebenspartnern separat - jeder für seine Wohnung - beglichen worden. Beide Lebenspartner hätten sich somit bewusst für getrennte Haushalte an zwei verschiedenen Wohnsitzen entschieden ( Urk. 53 S. 12). Nach ihrem Stellenantritt habe die Klägerin die meiste Zeit in der Wohnung in E.\_\_\_\_ beziehungsweise an ihrem Arbeitsort in G.\_\_\_\_

verbracht ( Urk. 27 S. 11, Urk. 53 S. 10) . Hinzu komme, dass sich die Klägerin Anfang November 2017 vom Versicherten

haben trennen wollen. Dies gehe aus den WhatsApp-Mitteilungen aus dieser Zeit hervor. Die Klägerin sei in dieser Zeit über mehrere Wochen in ihrer Wohnung geblieben ( Urk. 27 S.

11, Urk. 53 S. 10-11) . Im August 2018 habe die Klägerin der Beigeladenen 1 per WhatsApp geschrieben, dass sie nun eine Weile für sich bleibe. Sie und der Versicherte seien in vielen Dingen uneinig, weshalb sie nun schaue, wie es sich verhalte , und sich überlege, ob sie in der Beziehung bleibe oder nicht ( Urk. 53 S. 11). In der Folge hätten sich die Lebenspartner wieder versöhnt. Sie hätten sich überlegt, gemeinsam nach Finnland auszuwandern ( Urk. 27 S. 11). Vom 15. April 2018 bis 31. März 2020 habe die Klägerin ihren Wohnsitz aber in E.\_\_\_\_ gehabt. Während dieser Zeit habe somit kein gemeinsamer Wohnsitz der Lebenspartner bestanden ( Urk. 27 S. 11).

Bei dieser Sach- und Rechtslage spiele es keine Rolle, dass die Klägerin und der Versicherte bereits zuvor ab Oktober 2014 bis zum Antritt der Stelle im Spital und

Altersheim in G.\_\_\_\_ im September 2017 einen gemeinsamen Wohnsitz gehabt hätten. Verschiedene Zeiten des Zusammenlebens könnten nicht addiert werden. Zudem sei selbst bei einem Zusammenrechnen der Zeiten des Zusammenlebens (ausgewiesener gemeinsamer Wohnsitz von Oktober 2014 bis März 2018 und von April 2020 bis zum Tod des Versicherten am 15. August 2020) nicht von einem gemeinsamen Wohnsitz über eine Dauer von fünf Jahren auszugehen ( Urk. 53 S.

9). Die Klägerin und der Versicherte hätten nach dem Gesagten somit erst ab März 2020 ununterbrochen bis zum Tod des Versicherten eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt und mit gemeinsamen Wohnsitz geführt, weshalb die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Ziffer 27.3 lit. c des Vorsorge reglements nicht erfüllt seien ( Urk. 53 S. 12). Folglich sei der Antrag der Klägerin auf Ausrichtung der reglementarischen Leistungen als begünstigte Lebenspartnerin des Versicherten abzuweisen ( Urk. 53 S. 13). 3.2

Dazu lässt die Klägerin vorbringen, es habe an ihrer Arbeitssituation gelegen, dass sie eine Wohnung in E.\_\_\_\_ gemietet habe (Urk. 1 S. 7). Sie sei bei ihrer vom 1.

Mai 2016 bis 30. Juni 2017 ausgeübten Arbeitstätigkeit bei H.\_\_\_\_

(Urk.

35/8) überfordert gewesen. Sie habe dort die geforderten Leistungen nicht erbringen können, da ihr die Erfahrung und Weiterbildung gefehlt hätten. Es habe schon im Februar 2017 festgestanden, dass sie eine neue Stelle, die ihren Kenntnissen besser entsprechen würde, suchen müsse. Sie habe entsprechende Stellenangebote bereits anfangs Februar im Internet gesucht. Die Stelle in G.\_\_\_\_ sei schon rasch der Favorit gewesen (Urk.

33 S.

8). Es müsse ebenfalls beachtet werden, dass sie Land und Sprache gewechselt habe. Erschwerend sei hinzu gekommen, dass der Versicherte im Sommer 2016 in den Bergen einen Unfall erlitten, und recht lange mit Schmerzen zu kämpfen gehabt habe. Diese Situation habe bei ihr zu einem verstärkten psychischen Stress und Instabilität geführt. Sie sei bereits in Finnland von 2009 bis 2015 in einer Psychotherapie und Psychose-Arbeitsgruppe gewesen. Wegen der beschriebenen beruflichen und persönlichen Belastung habe sie zuerst mit Wissen des Versicherten selbständig die Medikamente erhöht. In den Finnlandferien im Sommer 2017 habe sie sich dann zu ihrer Ärztin begeben (Urk. 34 S. 9). Aufgrund der

mit aufgelegtem Arztbericht vom 27. Juni 2017 (Urk. 35/14) belegten Belastung sei es für sie wichtig gewesen, eine Arbeitsstelle zu finden, die ihrem Können gerecht werde. Eine entsprechende Stelle, nämlich eine solche im Bereich Alters-Reha,

sei eben nur in G.\_\_\_\_ zu finden gewesen (Urk. 34 S. 9). Sie habe sich durchaus auch auf andere Stellen beworben (Urk. 34 S. 9-10).

Somit unter anderem auch auf Hinweis des Beigeladenen 2 im Spital I.\_\_\_\_. Es sei nicht ihr Wunsch gewesen, an einem Ort zu arbeiten, der aufgrund der Distanz zu ihrem Wohnort bedingte, dass sie unter der Woche in der Nähe des Arbeitsortes schlafen musste.

Gegen die Vorbringen der Beigeladenen sei weiter einzuwenden, dass nicht zwei Haushalte aufgebaut worden seien. Solange sie im Personalzimmer (des Spitals und Altersheims in

G.\_\_\_\_) ge lebt habe , ha be sie sich nach wie vor an der Miete in F.\_\_\_\_ beteiligt. Ein Personal zimmer sei aber nicht für längere Dauer gedacht, wenn man nicht nur für gelegentliche Spätdienste etc. dort wohn e . Aus diesem Grund habe sie in E.\_\_\_\_ eine Wohnung bezogen ( Urk. 34 S.

10) . Gemäss der Wohnsitz bescheinigung für Wochen aufenthalter der Gemeinde E.\_\_\_\_ vom 21.

Dezember 2020

(Urk. 2/12) sei sie dort nur Wochenaufenthalterin gewesen (Urk. 34 S. 7) .

Der Versicherte und sie hätten sich darauf geeinigt , dass aufgrund des Lohnge fälles sie die Wohnung in E.\_\_\_\_ und er die Fami lienwohnung in F.\_\_\_\_

bezahle . Zudem hätten sie über ein Fondskonto bei der Bank J.\_\_\_\_

verfügt. Über das Fond s konto hätten sie für ein Haus in Finnland ge spar t . Gemäss den von de n

Beigela denen eingereichten WhatsApp-Mit teilungen vom 5. November 2017 habe der Vers icherte

der Beige ladenen 1 mit geteilt, dass sie sich vo n ihm trennen wolle. Die nachfolgende WhatsApp-Mit teilungen zwischen ihr und dem Vers icherten

würden aber klar auf zeigen , dass es eben nicht zu einer Trennung gekommen sei . Aus den Mit teilungen vom 5.

Novem ber 2017 ergebe sich ebenfalls , dass s ie und der Ver sicherte von einem gemein samen Wohnsitz in F.\_\_\_\_ ausgegangen seien. Aus den weiteren WhatsApp-Mitteilungen vom November 2017 ergebe sich sodann, dass die Be ziehungskrise schnell überwun den gewesen sei. Ende Novem ber 2017 sei

von einer Trennung keine Rede mehr ge wesen. Der gemeinsame Wohn sitz sei somit nie aufgelöst worden (Urk.

34 S.

10) .

Wie ausgeführt, sei sie in G.\_\_\_\_

nur Wochenaufenthalterin gewesen .

Sie ha be in G.\_\_\_\_ keinen Wohnsitz begründet . Ein Wochenaufenthalter ha be eben keinen Wohnsitz am Arbeitsort, sondern dort, wo sein Lebensmittelpunkt ausserhalb der Arbeit sei. In ihrem Fall sei d ies immer F.\_\_\_\_ gewesen (Urk. 34 S. 9) . Die Vorbringen der Beigeladenen, wonach sie und der Versicherte sich getrennt hätten, würden sich somit als falsch erweisen . Dass es nie zu einer Trennung gekommen sei, ergebe sich nicht zuletzt daraus, dass sie und der Ver sicherte bis zu seinem Tod täglich WhatsApp- Nachrichten geschrie ben hätten ( Urk. 1 S. 7). Die Voraussetzung einer fünfjährigen Lebensgemein schaft bis zum Tod des Versicherten im Sinne von Ziffer 27.3

lit . c des Vorsorge regle ments sei erfüllt.

Sie habe den Vers ichte n im August 2012 in Finnland kennen gelernt. Er sei ihretwegen im Oktober 2014 nach Finnland gezogen. Dort habe er gearbeitet und mit ihr zusammengewohnt ( Urk. 1 S. 3). In der Folge hätten sie beschlossen, in die Schweiz zu ziehen ( Urk. 1 S. 4).

Nachdem sie in die Schweiz gekommen sei , habe sie ab April 2016 ununter brochen mit dem Versicherten zu sammengelebt . Zunächst für zwei Monate im Haus der Beigeladenen in K.\_\_\_\_

- diese seien in dieser Zeit in Afrika gewesen - und danach in der gemein samen Wohnung in F.\_\_\_\_ ( Urk. 1 S. 4 ). Alsdann hätten s ie und der Ver sicherte anfangs 2019 definitiv beschlossen , nach Finnland auszuwandern und mit den dafür nötigen Vorbereitungen be g onnen ( Urk. 1 S. 5). Nach der Erkran kung des Versicherten im Oktober 2019 habe sie die Arbeitsstelle gekündet, um ihn ver mehrt pflegen zu können. Ab Ende März 2020 habe sie auch unter der Woche in der gemeinsamen Wohnung in F.\_\_\_\_

gewohnt ( Urk. 1 S. 6). Der Versicherte sei ihr einziger Bezugspunkt zur Schweiz gewesen. Nachdem er am 15. August 2020 gestor ben sei, sei sie nach Finnland zurückgekehrt (Urk. 34 S.

9). 4 .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.